LG-Nr. 128.293-8 Ernst-Reuter-Platz 1, 70499 Stuttgart-Weilimdorf

Energieausweis für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013



Dieser Energieausweis wurde erstellt für das Gebäude

Ernst-Reuter-Platz 1 70499 Stuttgart-Weilimdorf

Registriernummer: BW-2020-003094877 Dieser Ausweis ist gültig bis zum 25.02.2030

Gebäude				
Gebäudetyp	Mehrfamilienh	Mehrfamilienhaus		
Gebäudeteil				
Baujahr Gebäude / Wärmeerzeuger ¹	1955 / 2016			
Anzahl Wohnungen	3			
Gebäudenutzfläche (A _N)	208,44 m²	X	nac	h § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser	Erdgas			
Erneuerbare Energien	Art:Keine			Verwendung:Keine
Art der Lüftung/Kühlung	Frei (natürliche) Lüftung (wie Fensterlüftung)			
Anlass der Ausstellung	Sonstiges			

¹bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen

	en (Erläuterungen siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).
	Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
X	Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.
Da	tenerhebung Bedarf/Verbrauch durch ⊠ Eigentümer □ Aussteller
	Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).
Hir	nweise zur Verwendung des Energieausweises

minweise zur verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG Nikolaus-Otto-Straße 25 70771 Leinfelden-Echterdingen

26.02.2020

Datum

Oliver Korn, Dipl.-Ing. der Versorgungstechnik (FH)

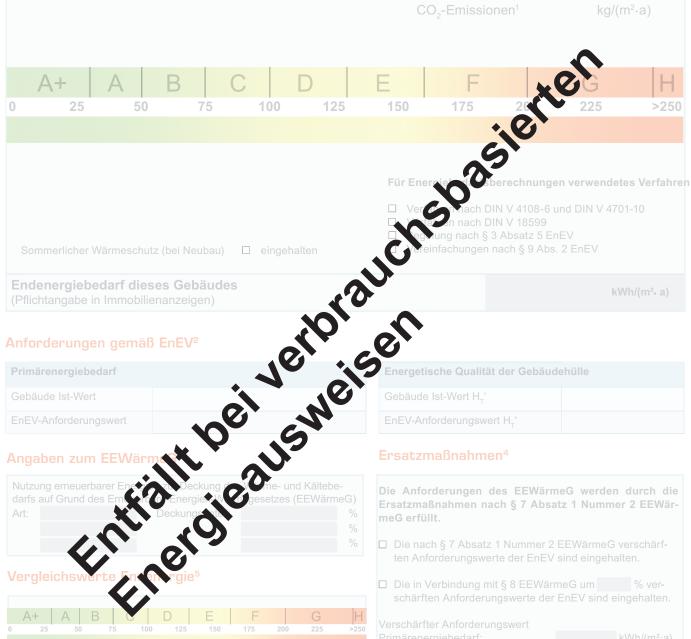
Unterschrift des Ausstellers

Energieausweis für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013



Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Energiebedarf







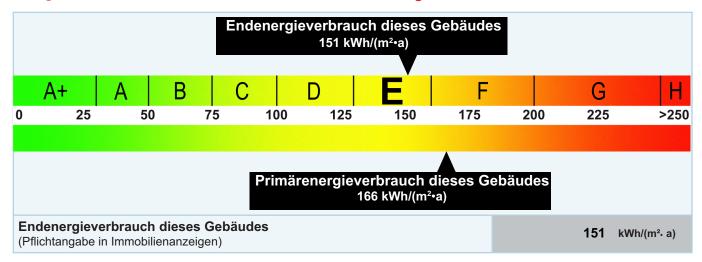


Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWär-

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Energieverbrauchskennwert des Gebäudes

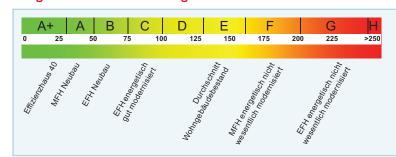




Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Abrechnun	Abrechnungszeitraum Energieträger		Primär- energie-	Energiever- brauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung	Klima- faktor
von	bis		faktor	(kWh)	(kWh)	(kWh)	
01.01.16	31.12.16	Erdgas in kWh	1,1	28197	0	28197	1,06
01.01.17	31.12.17	Erdgas in kWh	1,1	22360	0	22360	1,06
01.01.18	31.12.18	Erdgas in kWh	1,1	23925	0	23925	1,18
01.01.16	31.12.18	Leerstandszuschlag	1,1	0	0	0	0
01.01.16	31.12.18	Warmwasserpauschale	1,1	12518	12518	0	0
01.01.16	31.12.18	Kühlpauschale	1,8	0	0	0	0

Vergleichswerte Endenergie¹



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

Energieausweis für Wohngebäude gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013





Empfehlungen des Ausstellers

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Registriernummer: BW-2020-003094877

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☒ möglich □ nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen							ation.	
Nr.	Bau- oder Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten		in	empfo	phlen	(freiwillige Angaben)		er Infom
				in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maßnahme	geschätzte Amortisationszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowattstunde Endenergie	Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Infomation
1	Heizanlage	Prüfen Sie, ob eine neuere Heizanlag effizientere Energienutzung ermöglich		X				ude dien
2	Dach	Prüfen Sie, ob eine Dämmung des Di Potenziale zur Energieeinsparung sch		X				das Gebä
3	Außenwände	Prüfen Sie, ob eine zusätzliche Dämr der Fassaden Energieverluste vermir		X				ngen für o
4	Fenster	Prüfen Sie, ob die energetische Qual der Fenster des Gebäudes ausreiche		X				mpfehlu
5	Unterer Gebäudeabschluss	Prüfen Sie, ob eine Dämmung des unteren Gebäudeabschlusses sinnvo	ll ist.	X				sierungse
	Weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt							
	Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei /unter: http://www.bbsr-energieeinsparung.de							

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

Die Berechnung der Kennwerte und insbesondere die Empfehlung von Modernisierungsmaßnahmen in diesem Energieausweis erfolgt ohne Durchführung eines Vororttermins durch den Aussteller und ausschließlich aufgrund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Angaben zum Objekt und zum Energieverbrauch. Daten zum Energiebedarf und der Gebäudesubstanz liegen dem Aussteller nicht vor und wurden nicht geprüft. Für die Feststellung von Umfang und Wirtschaftlichkeit konkreter Modernisierungsmaßnahmen empfehlen wir einen Vororttermin mit einem ortsansässigen Energieberater.

Energieausweis für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 21.11.2013



Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil – Seite 1 Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen §22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1 Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2 Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden
rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage
der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von
standardisierten Randbedingungen (z.B. standardisierte Klimadaten, definiertes
Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne
usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen
der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine
Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2 Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO₂-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2 Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: H₁'). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2 Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima- und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2 Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Seite 3 Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz-und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrundegelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen. Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt: Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und in wie weit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle "Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3 Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3 Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3 Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

Aggregierte Darstellung der Berechnung des Energieverbrauchskennwerts auf Seite 3

Bere	Berechnung Gebäudenutzfläche						
Jahr	Tage	Gebäude- wohnfläche		Faktor (*1)		Gebäude- nutzfläche	
1.	366	173,70	x	1,20	=	208,44	
2.	365	173,70	X	1,20	=	208,44	
3.	365	173,70	х	1,20	=	208,44	

Berechnui	Berechnung Kennwert Warmwasser					
Jahr			Faktor für WW- Berechnung (*2)		Kennwert für Warmwasser in kWh (m²·a) (zeit- bereinigt) (*4)	
1.					20	
2.					20	
3.					20	
				Ø	20	

Leerstandszuschlag für Warmwasser				
WW-Verbrauch über	Leer-	Zuschlag in	Zuschlag für Warmwasser (zeit-	
den Gesamtzeitraum in	standsfak-	kWh (*10)	bereinigt) in kWh/ (m2·a) (*11)	
kWh (*8)	tor (*9)			
0	0,000	0	0	
0	(. ,	0		

- 1,2 bei mehr als 2 Wohnungen 1,2 bei bis zu 2 Wohnungen ohne beheizten Keller 1,35 bei bis zu 2 Wohnungen mit beheiztem Keller
- 2. generell 2,5
- Berechnung: Faktor (*2) x Warmwassermenge x (Warmwassertemperatur 10) entsprechend § 9 Heizkostenverordnung oder Q = 20kWh/m²_{Wohn} * A_{Wohn}
- Berechnung: (Anteil Warmwasser: Tage Abrechnungszeitraum * 365): Gebäudenutzfläche Wenn Warmwasser nicht in Brennstoffmenge enthalten pauschal 20 kWh/(m²a).
- 5. Berechnung: Brennstoffmenge (kWh) Anteil Warmwasser (kWh)
- 6. Klimafaktor des Abrechnungszeitraums im Vergleich zum langjährigen Mittel
- 7. Berechnung: Energieverbrauch für Heizung: Gebäudenutzfläche x Klimafaktor
- 8. Summe des Energieverbrauchs für Warmwasser
- Ermittlung des Leerstandfaktors in Anlehnung zur "Bekanntmachung der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Wohngebäudebestand"
- 10. Ermittlung des Leerstandszuschlags für den Energieverbrauchsanteil für Warmwasser:

Berechnung Brennstoffmenge kWh						
Brennstoffmenge		Heizwert		Brennstoffmenge (kWh)		
31330,000	Х	0,90	=	28197		
24845,000	Х	0,90	=	22360		
26584 000	Y	0.90	=	23925		

Berechnung Kennwert Hei	zung		
Energieverbrauch für Heizung in	Klimafaktor (*6)		Kennwert für leizung in kWh
kWh (*5)		(1	m²·a) (klimabe- reinigt) (*7)
28197	1,06		143
22360	1,06		114
23925	1,18		135
Ø	1.10	Ø	131

	Kühlung	
r	m² gek.	Kenn-
ı	Gebäu-	wert
-	denutz-	Kühlung
)	fläche	(16)
3	0	0
;	0	0
5	0	0
П	Ø	0

Leerstandzuschlag für Heizung				
Energieverbrauch	Leer-	Zuschlag in	Zuschlag für Heizung	
für Heizung über	stands-	kWh (*13)	(zeit-, klimabereinigt) in	
die Gesamtzeit in	faktor		kWh)/ (m ² ·a) (*14)	
kWh (*12)	(*9)			
74482	0.000	0	0	

Gesamt
Energiekennwert
(zeit-, klima-, leer-
standsbereinigt) in
kWh/ (m ² ·a) (*15)
151

- Leerstandsfaktor * Energieverbrauchsanteil für Warmwasser bei längerem Leerstand
- Ermittlung des Energiekennwertzuschlags für den Warmwasseranteil: (Warmwasserzuschlag (*10) * 12 Monate): (Gebäudenutzfläche * Bezugszeitraum) / hier: 36 Monate
- 12. Summe des Energieverbrauchs für Heizung
- Ermittlung des Leerstandszuschlags für den Energieverbrauchsanteil für Heizung: Leer standsfaktor* Energieverbrauchsanteil für Heizung bei längerem Leerstand
- Ermittlung des Energiekennwertzuschlags für den Heizungsanteil: (Heizungszuschlag (*13)
 Klimafaktor (Durchschnitt) * 12 Monate): (Gebäudenutzfläche * Bezugszeitraum) /hier: 36 Monate
- Ermittlung des Energiekennwertes: Kennwert Heizung (Durchschnitt) + Kennwert Warmwasser (Durchschnitt) + Kennwertzuschlag Heizung + Kennwertzuschlag Warmwasser + Kennwertzuschlag Kühlung
- $16. \ \ m^2 \, gek \ddot{u}h lte \, Geb \ddot{a}u den utzfläche \, / \, Geb \ddot{a}u den utzfläche \, x \, pauschal \, 6 \, kWh/(m^2a)$